

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 242/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Oktober 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Husmann
und Dr. Knörr
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 30. August 2005 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger, ein Ingenieur, der in der DDR in kein Versorgungssystem einbezogen wurde, begehrt in der Hauptsache, die Beklagte zu verpflichten, seine Beschäftigungszeiten vom 21. August 1973 bis 30. Juni 1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz und die in diesen Zeiten erzielten Arbeitsverdienste festzustellen. Klage und Berufung hatten keinen Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat in seinem Urteil vom 30. August 2005 ua ausgeführt: Der Kläger erfülle die betriebliche Voraussetzung nicht, denn sein Beschäftigungsbetrieb sei am 28. Juni 1990 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt worden.
- 2 Mit der Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.
- 3 Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen, denn der Kläger hat in der Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG den allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrund eines Verfahrensmangels, auf dem die Hauptsacheentscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der gebotenen Weise bezeichnet.
- 4 Soweit der Kläger rügt, das LSG habe einen von ihm genannten Zeugen nicht angehört, macht er eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) geltend. Hierauf kann ein Verfahrensmangel jedoch nur gestützt werden, wenn dieser sich auf einen den Anforderungen der Zivilprozessordnung genügenden Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Der Kläger hat schon nicht dargelegt, dass er einen entsprechenden Beweisantrag gestellt hat und dass er diesen mit seiner Einverständniserklärung zu der im schriftlichen Verfahren nach § 124 Abs 2 SGG ergangenen Entscheidung des LSG aufrechterhalten hat.
- 5 Soweit der Kläger durch die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung seinen Anspruch auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) als verletzt ansieht, hat er ua schon nicht vorgetragen, dass das LSG ohne sein Einverständnis im schriftlichen Verfahren entschieden hat.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

